

Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf
Schulstraße 2
2241 Schönkirchen-Reyersdorf

Geschäftszahl: 2024-0.822.643

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ansuchen der OMV Austria Exploration & Production GmbH vom 6. November 2024 um die Erteilung der **Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) einer Änderung der Sonde "Matzen 196"** (Umstellung der Förderart) auf den Grundstücken Nr. 660 (Sondenplatz und E-Versorgung), 778 und 777 (E-Versorgung) in der Katastralgemeinde Reyersdorf, Markt-gemeinde Schönkirchen-Reyersdorf, Verwaltungsbezirk Gänserndorf, Niederösterreich.

Ort Gemeindeamt der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf, Schulstraße 2, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf		
Datum Donnerstag, den 30. Jänner 2025	Zeit 9.30 Uhr	Stock/Zimmer Nr.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichungsunterlagen		
Ort		
- Bundesministerium für Finanzen, Denisgasse 31, 1200 Wien, 1. Stock, Zimmer 106, Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr sowie nach Vereinbarung mit dem Sachbearbeiter		
- Gemeindeamt der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf, Schulstraße 2, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf, während dessen Amtsstunden		
bis einschließlich	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
29. Jänner 2025		

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

Verlautbarung im "Kurier", Ausgabe Niederösterreich kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort		
Bundesministerium für Finanzen, Sektion VI - Telekommunikation, Post und Bergbau, Abteilung 9 (Montanbehörde Ost), Denisgasse 31, 1200 Wien		
bis einschließlich	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
29. Jänner 2025	Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr	


Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i. d. Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023: §§ 40 bis 42;
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 i. d. Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2022: § 119;
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, i. d. Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2024.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 6. Dezember 2024
Für den Bundesminister:
DI Stefan Ludin

Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2024-12-10T07:57:25+01:00
Untersigner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

Angeschlagen am **12. DEZ. 2024**
Abgenommen am